



## 1.1 Kommunikation zwischen Schule und Eltern

Der Austausch über die schulische Entwicklung des eigenen Kindes steht im Mittelpunkt der Kommunikation von Eltern und Lehrkräften. Dabei werden Lösungen für aktuelle Probleme gesucht und/oder Fragen zum Lernfortschritt besprochen. Eltern wollen Informationen darüber, wie sie ihre Kinder beim häuslichen Lernen unterstützen können oder an wen sie sich innerhalb und außerhalb der Schule wenden können.

Deshalb sollen Eltern den formalen Rahmen kennen, innerhalb dessen schulische Gespräche stattfinden. Formalien alleine reichen jedoch nicht.

Die Perspektiven von Eltern und Lehrkräften können voneinander abweichen. Sich darüber sachlich und verständlich auszutauschen und gemeinsame Wege zu finden, damit das Angestrebte für die Schülerin oder den Schüler erreicht werden kann, ist eine wichtige Aufgabe der Erziehungspartner. Elternsprechstunden und Elternsprechtage sind Angebote der Schule, deren Durchführung aus gutem Grund verpflichtend ist. Eltern sollen diese Angebote frühzeitig wahrnehmen, also den Kontakt zu den Lehrkräften ihrer Kinder pflegen, damit sie sich kennenlernen und Vertrauen aufbauen können. (...)

### 1.1.4 Richtige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Für Eltern ist besonders wichtig, für jeden Gesprächsanlass die richtigen Gesprächspartnerinnen und -partner zu finden.

Falls Probleme auftreten, sollten sie grundsätzlich dort gelöst werden, wo sie auftauchen. Die Klassen- und Fachlehrkräfte sind zuständig für Fragen, die einzelne Schülerinnen und Schüler betreffen.

Sollten Sie die Probleme im gemeinsamen Gespräch nicht lösen können, wenden Sie sich an die Schulleiterin oder den Schulleiter, die darüber hinaus auch für pädagogische und organisatorische Themen und Stundenplan- oder Vertretungsregelungen zuständig sind. Sie können auch Ihre Elternvertreterin oder Ihren Elternvertreter um Vermittlung bitten.

Im Verantwortungsbereich der Schulaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) liegen Fragen der Unterrichtsversorgung und Dienstaufsicht. (...) Als Ansprechpartner auf der Ebene der Schulaufsicht steht Ihnen der Regionalelternbeirat zur Verfügung.

Bei besonderen schulischen Problemlagen, wie Lern- und Leistungsproblemen, Interaktions- und Kommunikationsstörungen, Rollenkonflikten, Schullaufbahnpfehlungen oder Krisensituationen, beraten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte vor Ort. Wenn im Verlauf der Beratung sichtbar wird, dass schulexterne Fördermaßnahmen oder therapeutische Hilfen notwendig sind, weisen diese auf entsprechende Einrichtungen u. a. der zuständigen Jugendämter hin. Der Schulträger ist zuständig für Angelegenheiten der Lehrmittelausstattung, Baumaßnahmen und Gebäudeunterhaltung der Schulen.

Die Kostenträger der Schülerbeförderung (Landkreise

und kreisfreie Städte) sind zuständig für die Durchführung der Schülerbeförderung.

Bei allen offenen Fragen sind die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle des Landeselternbeirats (LEB) sowie alle Mitglieder des LEB ansprechbar.

In Fragen der Elternarbeit können Sie sich an die Koordinationsstelle für Elternarbeit im MBWWK wenden.

(...)

## 1.2 FAQ Kommunikation

### 1.2.1 Wie können Eltern untereinander in Kontakt treten?

Um intern miteinander in Kontakt zu treten, ist es sinnvoll, einen E-Mail-Verteiler anzulegen. Es ist die einfachste Möglichkeit, Informationen schnell zu verteilen.

Am Wahlabend beispielsweise tragen sich die Eltern freiwillig in eine Liste ein, in die Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse sowie Name und Klasse des Kindes aufgenommen werden. Diese Liste kann dann an die Eltern der Klasse verteilt werden. Wollen die Eltern ihre Daten nicht in der Klasse offenlegen, können sie diese für eine zeitsparende Kommunikation an die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher weitergeben.

Mit dieser Mailingliste können Informationen, die die Schule betreffen, von den Elternvertreterinnen oder Elternvertretern an die Klasseneltern verteilt werden. Die Sprecherin oder der Sprecher des Schulelternbeirats kann mit den Mailadressen der Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecherähnlich verfahren. So können Informationen aus dem Schulelternbeirat kostengünstig und schnell über die Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher an die anderen Eltern der Schule verteilt werden. Die Elternvertreter sollten sich jedoch bewusst sein, dass es verschiedene Grundsätze gibt, die beim Umgang mit Mails in diesem Zusammenhang unbedingt eingehalten werden sollen:

- Der benutzte Verteiler sollte immer so verschickt werden, dass die Mailadressen der Empfängerinnen und Empfänger für den Adressatenkreis nicht sichtbar sind (Blindverteiler).
- Informationen sollen kurz, präzise und für die jeweilige Zielgruppe interessant sein.
- Die Anzahl der Mails soll sich in Grenzen halten, um die Geduld der Empfängerinnen und Empfänger nicht zu strapazieren.
- Die Mails sollen höflich und sachlich formuliert sein.

Eltern, die keine E-Mail-Adresse haben oder nicht per E-Mail erreicht werden wollen, können eine Fax-Nummer angeben oder erhalten die Informationen per Brief über das eigene Kind. Je nach Art der Information ist es sinnvoll, die Briefe in verschlossenen Umschlägen zu verschicken. Die Eltern haben das Recht, diesen Weg für schulbezogene Themen zu nutzen. Seit dem Schuljahr 2012/2013 kann für die Kontaktaufnahme der SEB-Sprecherinnen und –Sprecher mit ihren Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprechern auch das Elterninformationsportal genutzt werden.

## 1.2.2 Wie ist der Umgang mit Kontaktdaten von Eltern und Elternvertreterinnen und Elternvertretern geregelt?

### Was darf auf der Homepage veröffentlicht werden?

Datenschutz in der Schule ist ein wichtiges Thema.

§ 67 Schulgesetz und § 89 ÜSchO setzen den

rechtlichen Rahmen für den Umgang mit

personenbezogenen

Daten, auch den Daten der Eltern.

Bei der Aufnahme des Kindes in die Schule werden

neben den Daten des Kindes auch Familienname,

Vorname, Anschrift und

Telekommunikationsverbindungen

der Eltern erhoben. Die Eltern sind zur

Angabe dieser Daten verpflichtet. Diese Daten

dürfen für die Verwaltungsaufgaben der Schule

auch verarbeitet werden. Hierunter ist zu verstehen,

dass diese Daten auch innerhalb der Schule

übermittelt werden dürfen. Voraussetzung hierfür

ist, dass die zu übermittelnden Daten für die

Empfängerseite

erforderlich sind.

Die Frage, ob und welche personenbezogenen Daten

auf der Homepage einer Schule veröffentlicht

werden dürfen, ist eindeutig zu beantworten.

Vor der Veröffentlichung personenbezogener Daten

im Internet durch eine Schule ist grundsätzlich

das Einverständnis der Betroffenen einzuholen.

Das gebietet das Recht auf informationelle

Selbstbestimmung.

Dieses Recht ist jedoch dann eingeschränkt, wenn

der Betroffene ein Amt ausübt und in dieser Funktion

die Schule auch nach außen vertritt. Über

die Veröffentlichung von Daten, die ihn in dieser

Funktion beschreiben, kann er nicht selbst bestimmen

und hat daher grundsätzlich eine Veröffentlichung

von Name, Funktion und Erreichbarkeit

hinzunehmen.

65

### Teil 2 | FAQ und Muster |

Auch bei Elternvertreterinnen und Elternvertretern

gilt die sog. „Amtsträgertheorie“. Dies trifft

auf Mitglieder des Schulelternbeirats und des

Schulausschusses zu, nicht aber auf

Klassenelternsprecherinnen

und Klassenelternsprecher, die die

Schule nicht nach außen vertreten. Ebenso ist ein

stellvertretendes Mitglied des Schulelternbeirates

nicht als ein solcher Funktionsträger zu bewerten.

Für alle übrigen Daten gilt der Einwilligungsvorbehalt.

Quelle: <http://eltern.bildung->

[rp.de/fileadmin/user\\_upload/eltern.bildung-](http://eltern.bildung-)

[rp.de/Broschuere\\_Elternmitwirkung/Elternbroschuere\\_EL](http://eltern.bildung-)

[TERNMITWIRKUNG\\_IN\\_RHEINLAND-PFALZ.pdf](http://eltern.bildung-)